

# RdU

[Recht der Umwelt]

mit  
Sonderbeilage  
Umwelt & Technik

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| <b>Sonderbeilage</b>         | <b>Umwelt &amp; Technik</b><br><b>Die IG-L Novelle 2005 und das „Schwellenwertkonzept“</b><br>Elisabeth Fuherr, Stephan Schwarzer, Hans Puxbaum,<br>Reinhard Ellinger, Thomas Wimmer |
| <b>Beiträge</b>              | <b>4 Die neue Wegekosten-Richtlinie</b><br>Christine Hartl und Erika M. Wagner   |
|                              | <b>9 NGOs und Einzelpersonen im UVP-Feststellungsverfahren</b><br>Volker Mauerhofer  |
| <b>Zeittafel</b>             | <b>18 Österreichische Umsetzung der SUP-Richtlinie</b><br>Rainer Weiß  |
| <b>Aktuelles Umweltrecht</b> | <b>21 Gentechnikgesetz-Novelle und Gentechnikvorsorgegesetze der Länder</b>  |
| <b>Leitsätze</b>             | <b>26 Schwerpunkt Abfallwirtschaft</b>   |
| <b>Rechtsprechung</b>        | <b>31 Umweltstrafrecht</b><br>EuGH bejaht EG-Zuständigkeit   |
|                              | <b>34 Sektorales Lkw-Fahrverbot</b><br>Verstoß gegen Warenverkehrsfreiheit   |
|                              | <b>42 Schigebiete</b><br>Alpenkonvention im UVP-Verfahren unmittelbar anwendbar  |
|                              | <b>45 Überspannungsschäden durch Kabelbruch</b><br>OGH verneint nachbarliche Gefährdungshaftung  |

**Schriftleitung**  
Ferdinand Kerschner

**Redaktion**  
Ferdinand Kerschner  
Bernhard Raschauer

**Ständige Mitarbeiter**  
Wolfgang Berger; Wilhelm Bergthaler; Bernd-Christian Funk;  
Robert Hink; Werner Hochreiter; Kurt Hofmann;  
Peter Jabornegg; Verena Madner; Franz Oberleitner;  
Eva Schulev-Steindl; Johannes Stabentheiner;  
Erika Wagner; Herbert Wegscheider

Februar 2006

01

MANZ 

# NGOs und Einzelpersonen im UVP-Feststellungsverfahren<sup>\*)</sup>

## Zur Rechtsstellung aus europarechtlicher Sicht

Mit 25. 6. 2005 war auch in Österreich die UVP-ÄnderungsRL (2003/35/EG) der EG im Anschluss an das Aarhus-Übk umzusetzen, wodurch Einzelpersonen und NGOs bestimmte Beteiligungs- und Anfechtungsrechte einzuräumen sind. Schon davor judizierte der EuGH iZm Einzelpersonen und NGOs, dass von einem Vorhaben Betroffene nicht von ihrem Recht, eine UVP zu verlangen, völlig ausgeschlossen werden dürfen. Bislang zeigen die österr Rechtsetzung und Judikatur noch keine Tendenz, diesen EG-Vorgaben auch im UVP-Feststellungsverfahren (§ 3 Abs 7 UVP-G) hinreichend nachzukommen.

Von Volker Mauerhofer

### Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Das Aarhus-Übk und seine Umsetzung in der EG
- C. Die Rechtslage nach dem UVP-G
- D. Europarechtliche Analyse der österr Rechtslage
  1. Die Judikatur des EuGH
  2. Das Feststellungsverfahren als zulässige Ausnahme von der UVP-RL?
  3. Analyse der Rechtslage für Entscheidungsverfahren
    - a) Das Feststellungsverfahren – ein „umweltbezogenes Entscheidungsverfahren“?
    - b) Zur Umsetzung des Begriffes der „betroffenen Öffentlichkeit“ sowie von deren Rechten
  4. Analyse der Rechtslage für Überprüfungsverfahren
    - a) Gemeinsame Bestimmungen
    - b) Zur Umsetzung im Hinblick auf NGOs
    - c) Zur Umsetzung im Hinblick auf Einzelpersonen
  5. Kritik an der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts
- E. Zusammenfassung

### A. Einleitung

Internationales Umweltrecht gewinnt auch auf nationaler Ebene zunehmend an Bedeutung. Für Österreich ergeben sich vermehrt umweltrechtliche Verpflichtungen als Mitglied der Europäischen Gemeinschaft (EG). Diese tritt etwa völkerrechtlichen Übk wie dem Aarhus-Übk bei und erlässt diesbezügliche Umsetzungs-vorschriften wie die RL 2003/35/EG, wodurch ua die UVP-RL geändert wurde. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Rechtsstellung von NGOs und Einzelpersonen wie Nachbarn im UVP-Feststellungsverfahren aus europarechtlicher Sicht.<sup>1)</sup> Die Untersuchung beschränkt sich auf die in Angleichung an das Aarhus-Übk novellierte UVP-RL und deren Umsetzung im österr UVP-G. Zunächst erfolgt ein kurzer Über-

blick über das maßgebliche Völkerrecht in Form des Aarhus-Übk und dessen Umsetzung durch die UVP-RL der EG. Darauf folgt eine nähere Beschreibung der maßgeblichen österr Rechtslage im UVP-G samt verschiedener dazu ergangener Erkenntnisse von VfGH und VwGH. Danach wird die österr Rechtslage auf ihre Konformität mit dem Gemeinschaftsrecht (einschließlich EuGH-Judikatur) detaillierter analysiert. Den Abschluss bildet eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.

### B. Das Aarhus-Übk und seine Umsetzung in der EG

Das Aarhus-Übk<sup>2)</sup> ist im Rahmen der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN-ECE) ausgearbeitet worden.<sup>3)</sup> In Kraft getreten am 30. 10. 2001 wurde das Übk bislang von 40 Staaten unterzeichnet und von 36 Staaten (einschließlich Österreich am 17. 1. 2005) sowie der EG ratifiziert.<sup>4)</sup> Ziele und Inhalt des Aarhus-Übk wurden bereits in der englischsprachigen Literatur<sup>5)</sup> wie auch im deutschen<sup>6)</sup> und

<sup>\*)</sup> Der Beitrag basiert auf einer Studie, die der Autor im Auftrag des ÖKOBÜROs – Koordinationsstelle Österreichischer Umweltorganisationen, Volksgartenstraße 1, 1010 Wien, erstellt hat.

- 1) Die Analyse erfolgt anhand der Rechtslage und Judikatur mit Stand 15. 8. 2005.
- 2) Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (vgl <http://www.unep.org/env/pp/>).
- 3) Zur Entstehungsgeschichte vgl etwa *Brady*, New Convention on Access to Information and Public Participation in Environmental Matters, *Environmental Policy and Law*, 28/2 (1998), 69; *Wates*, The Aarhus Convention: a Driving Force for Environmental Democracy, *JEEPL* 1/2005, 1 (7); *Jendroska*, Aarhus Convention and Community Law: the Interplay, *JEEPL* 1/2005, 12 (13ff).
- 4) Stand 3. 8. 2005 lt <http://www.unep.org/env/pp/creaty.htm>
- 5) Vgl zB *Brady*, *Environmental Policy and Law*, 28/2 (1998) 70ff; *Stec/Casey-Lefkowitz/Jendroska*, The Aarhus Convention – An Implementation Guide (2000) 2ff; *Wates*, *JEEPL* 1/2005, 2ff; *Jendroska*, *JEEPL* 1/2005, 12; *Dross*, Access to Justice in EU Member States, *JEEPL* 1/2005, 22; *Koester*, Review of Compliance under the Aarhus Convention: a Rather Unique Compliance Mechanism, *JEEPL* 1/2005, 31.
- 6) Vgl etwa *Epiney/Scheyli*, Die Aarhus-Konvention (2000) 1ff; *Schmidt-Assmann*, Rechtsdurchsetzung im internationalen und im

### RdU 2006/3

§ 3 Abs 7 UVP-G,  
Art 2 Abs 2 und  
Art 6 Abs 4  
UVP-RL idF  
RL 2003/35/EG

Feststellungsverfahren;  
Nichtregierungsorganisationen (NGOs);  
Parteistellung;  
Aarhus

österreich<sup>7)</sup> Schrifttum ausführlich diskutiert. Eines der Ziele des Aarhus-Übk ist es, das Recht auf Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltangelegenheiten zu gewährleisten und somit dazu beizutragen, dass das Recht des Einzelnen auf ein Leben in einer der Gesundheit und dem Wohlbefinden zuträglichem Umwelt geschützt wird. Hierzu sieht das Aarhus-Übk ua die Beteiligung der Öffentlichkeit an gewissen Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten sowie in diesen Fällen den Zugang zu gerichtlichen oder anderen Verfahren zwecks Anfechtung der materiell- und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen vor.<sup>8)</sup>

Die EG hat am 25. 6. 1998 das Aarhus-Übk unterzeichnet. Seither ratifizierten sowohl sie mit 17. 2. 2005 wie auch 21 ihrer MS dieses Übk.<sup>9)</sup> Die EG hat bereits diverse Rechtsakte zur Angleichung des Gemeinschaftsrechts an das Aarhus-Übk, wie insb die RL 2003/35/EG<sup>10)</sup> sowie eine weitere RL,<sup>11)</sup> erlassen.<sup>12)</sup> Diverse wei-

tere Rechtsakte sind dazu noch in Vorbereitung.<sup>13)</sup> Die Angleichung an das Aarhus-Übk erfolgte bislang für die hier interessierenden Bereiche der Öffentlichkeitsbeteiligung und des Zugangs zu Gerichten in UVP-Verfahren va durch die Erlassung der RL 2003/35/EG.<sup>14)</sup> Die Vorgaben waren gem Art 6 dieser RL bis spätestens 25. 6. 2005 umzusetzen.

### C. Die Rechtslage nach dem UVP-G

Das UVP-G<sup>15)</sup> wurde Ende 2004 zwecks Umsetzung der RL 2003/35/EG novelliert.<sup>16)</sup> § 3 UVP-G regelt den Gegenstand des UVP-Verfahrens. Danach sind drei wesentliche Verfahrensarten zu unterscheiden:<sup>17)</sup>

- das verpflichtend durchzuführende „konzentrierte“ Genehmigungsverfahren für neue Vorhaben nach Anh 1 Sp 1 UVP-G,
- das verpflichtend durchzuführende „vereinfachte“ Genehmigungsverfahren für neue Vorhaben nach Anh 1 Sp 2 UVP-G und
- die Einzelfallprüfung, die der Feststellung dient, ob bei der Verwirklichung des Vorhabens erhebliche, schädliche oder belastende Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine UVP (mittels „vereinfachtem“ oder „konzentriertem“ Genehmigungsverfahren) erforderlich ist.

Für die zuletzt angeführte Einzelfallprüfung sind die Bestimmungen über das „Feststellungsverfahren“ in § 3

nationalen Umweltrecht: Beobachtungen zur Annäherung ihrer Instrumente, in: FS Ipsen (2000) 305 (315 ff); *Scheyli*, Aarhus-Konvention über Informationszugang, Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz in Umweltbelangen, ArchVR 38 (2000) 217; *Ziesche*, Die Aarhus-Konvention, Mehr Bürgerbeteiligung durch umweltrechtliche Standards? ZUR 2001, 177; *Epiney/Sollberger*, Zugang zu Gerichten und gerichtliche Kontrolle im Umweltrecht (2002) 311 ff; von *Danwitz*, Aarhus-Konvention – Umweltinformation, Öffentlichkeitsbeteiligung, Zugang zu Gerichten, in: Dokumentation zur 27. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V. Leipzig 2003 zum Thema „Aarhus-Konvention – Umweltprobleme bei der Zulassung von Flughäfen“, Bd 33 (2004) 21 (31 ff); von *Danwitz*, Aarhus-Konvention: Umweltinformation, Öffentlichkeitsbeteiligung, Zugang zu Gerichten, NVwZ 2004, 272 (273 ff); *Werres*, Information und Partizipation der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten nach den Richtlinien 2003/4/EG und 2003/35/EG, DVBl 2005, 611 (615 ff).

- 7) Speziell zur österr Situation etwa *Kroiss*, Die Verbandsbeschwerde im Umweltrecht – neue Impulse für Österreich durch die Aarhus-Konvention, RdU 2001, 87; *Hecht*, Partizipation und Access to Justice – Umsetzung der Aarhus Konvention in Österreich, in: *Arbeiterkammer* (Hrsg), Informationen zur Umweltpolitik, Bd 146 (2001) 1 ff; *Bratrschovsky*, Wissen ist Macht – Auch im Umweltschutz, in: FS Funk (2003) 3; *Schulev-Steindl*, Subjektive Rechte im öffentlichen Interesse? Anmerkungen zur Aarhus-Konvention, JRP 2004, 128; *Thallinger*, Subjektive Rechte und die Beschwerdelegitimation des Umweltanwalts vor dem VfGH, ZfV 2004, 607 (614 ff); *Merl*, Umsetzung der Aarhus-Konvention – „2. Säule“ Öffentlichkeitsbeteiligung, in: *IUR/ÖWAV* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2005 (2005) 151; *Meyer*, Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Recht, in: *IUR/ÖWAV* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2005 (2005) 161; *Schwarzer*, Aarhus-Konvention mit Augenmaß umsetzen, in: *IUR/ÖWAV* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2005 (2005) 167.
- 8) Vgl Art 1 sowie Art 6iZm Art 9 Abs 2 und 4 Aarhus-Übk.
- 9) Deutschland, Griechenland, Luxemburg und Irland haben das Übk bislang noch nicht ratifiziert (Stand 3. 8. 2005 lt <http://www.unepce.org/env/pp/ctreaty.htm>).
- 10) RL 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 26. 5. 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der RL 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABIL 156v 25. 6. 2003 S 17; vgl auch den Vorschlag der Kommission (vgl KOM [2000] 839 endg, ABIL C 154 E v 29. 5. 2001 S 123) und den geänderten Vorschlag der Kommission (KOM [2001] 0779 endg, ABIL C 075 E v 26. 3. 2002 S 370) sowie die Diskussion des Letzteren bei *Jeder*, Neue Entwicklungen im Umweltrecht vor dem Hintergrund der Aarhus-Konvention, Jb UTR Bd 62 (2002) 145 (162 ff).
- 11) RL 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 28. 1. 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der RL 90/313/EWG des Rates, ABIL L 41 v 14. 2. 2003 S 26.
- 12) Ob diese Angleichung ordnungsgemäß erfolgte, lag außerhalb des Prüfrahmens des vorliegenden Beitrags; vgl hierzu etwa *Epiney*, Zu den Anforderungen der Aarhus-Konvention an das europäische Ge-

meinschaftsrecht, ZUR 2003, 176 (180 ff). Dass die Aarhus-Konvention rangmäßig über dem RL-Sekundärrecht stehe, wird von *Hummer*, Greening of the European Union – Rolle und Funktion der organisierten Zivilgesellschaft im gemeinschaftlichen Umweltrecht, in: FS Uibopuu (2004) 177 (215) betont; zu den Konsequenzen einer allfälligen unkorrekten Umsetzung des Aarhus-Übk vgl zB *Bratrschovsky* in: FS Funk 21.

- 13) Derzeit liegen Vorschläge der Kommission für eine RL des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (KOM [2003] 624 endg) sowie für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Aarhus-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft (KOM [2003] 622 endg) vor; vgl dazu etwa *Pernice/Rodenhoff*, Die Gemeinschaftskompetenz für eine Richtlinie über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, ZUR 2004, 149; *Dross*, Die Access-Studie: Konsequenzen für den Richtlinien-Vorschlag zu Klagerechten in Umweltangelegenheiten, ZUR 2004, 152; *Hummer* in: FS Uibopuu 228 ff; *Hey/Volkery/Zerle*, Neue umweltpolitische Steuerungskonzepte der Europäischen Union, ZfU 2005, 1 (28 ff).
- 14) Weitere Bestimmungen hiezu enthält vor allem der Vorschlag der Kommission für eine RL des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (KOM [2003] 624 endg), auf den in diesem Rahmen aber nicht weiter eingegangen werden kann.
- 15) Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl 1993/697 idF BGBl I 2005/14 (im Folgenden kurz UVP-G).
- 16) BGBl I 2004/153; vgl dazu etwa *Merl* in: *IUR/ÖWAV* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2005, 156 ff und auch *Merl*, Umweltverträglichkeit neu, RdU 2005, 52; *Ennöckl/Raschauer N.*, Die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) und die Genehmigung von Bundesstraßen- und Hochleistungsstreckenvorhaben nach der UVP-G-Novelle 2004, ZfV 2005, 505; *Fuhrherr*, Die UVP-G-Novelle 2004 im Überblick, ecolex 2005, 268; *Schmelz/Schwarzer*, Die neue „Verkehrs-UVP“, ecolex 2005, 271; *Baumgartner*, Parteistellungen im UVP-G nach der Nov 2004, ecolex 2005, 275; siehe auch generell die Diskussion iZm der Problematik der mangelhaften Umsetzung der UVP-RL/UVP-ÄndRL in Österreich bei *Kante*, Nationale Rechtslage und unmittelbare Anwendung von Gemeinschaftsrecht, ZfV 2005, 11.
- 17) Weiterführend dazu zB *Baumgartner/Eberhartinger/Merl/Petek*, Das neue UVP-G 2000, RdU 2000, 123 (125 ff).

Abs 7 UVP-G<sup>18)</sup> anzuwenden.<sup>19)</sup> Dieses Verfahren enthält weder für Einzelpersonen (abgesehen von Projektwerber/in, Umweltsachverständigen und wasserwirtschaftlichem Planungsorgan) noch für NGOs eine Möglichkeit, ein UVP-Feststellungsverfahren zu beantragen oder sich an einem solchen zu beteiligen bzw gegen die darin ergangene Entscheidung ein Rechtsmittel zu erheben. Auch an keiner anderen Stelle des UVP-G findet sich eine derartige Bestimmung. Dies wurde bereits im Rahmen der UVP-Nov 2004 als nicht korrekte Umsetzung der RL 2003/35/EG bemängelt.<sup>20)</sup> Dass der Gesetzgeber im Rahmen dieser Nov das Feststellungsverfahren nicht „übersehen“ hat, beweist überdies die neu eingefügte Einräumung der VfGH-Beschwerdemöglichkeit zugunsten der Standortgemeinden. Damit wurde die bisher gegenteilige höchstgerichtliche Judikatur „korrigiert“.<sup>21)</sup> Aufrecht bleibt dagegen weiterhin die Ablehnung des VfGH, anderen als den in § 3 Abs 7 UVP-G angeführten Personen ein Antragsrecht bzw eine Parteistellung im Hinblick auf das Feststellungsverfahren einzuräumen.<sup>22)</sup> Auch der VfGH verweigert es bislang, anderen als den in § 3 Abs 7 UVP-G angeführten Personen ein Antragsrecht bzw eine Parteistellung im Hinblick auf das Feststellungsverfahren einzuräumen.<sup>23)</sup> Hingegen kommt im bereits erwähnten „konzentrierten“ und im „vereinfachten Genehmigungsverfahren“ Einzelpersonen wie etwa Nachbarn schon seit Jahren gem § 19 Abs 1 UVP-G sehr wohl volle Parteistellung zu. Anerkannten NGOs wurde in diesen beiden Genehmigungsverfahrenstypen allerdings erst durch die besagte UVP-G-Nov 2004 – nach vorangehender genereller behördlicher Anerkennung – eine eingeschränkte Parteistellung zuerkannt.<sup>24)</sup>

## D. Europarechtliche Analyse der österr Rechtslage

Die soeben dargestellte nationale Rechtslage wird nunmehr auf ihre Gemeinschaftskonformität hin analysiert. Vorweg wird dazu die wesentliche EuGH-Judikatur dargestellt. Danach erfolgt die Untersuchung, inwieweit das Feststellungsverfahren als eine Umsetzung der Ausnahmebestimmungen der UVP-RL angesehen werden könnte. Schließlich wird bei der weiteren Analyse der Rechtslage zw Entscheidungs- und Überprüfungsverfahren unterschieden, da auch die UVP-RL diesbezüglich differenziert.

### 1. Die Judikatur des EuGH

Schon vor In-Kraft-Treten der RL 2003/35/EG hat der EuGH vielfach hinsichtlich von Projekten nach Anh I und II UVP-RL klargestellt, dass mitgliedstaatliche Entscheidungen dahingehend, keine UVP durchzuführen, einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich sein müssen und die aus der UVP-RL **Berechtigten nicht generell** von der Geltendmachung dieser Rechte **ausgeschlossen werden dürfen**.<sup>25)</sup> Zuletzt ließ der EuGH übrigens noch die Frage offen, ob eine Entscheidung vorweg, die die Notwendigkeit einer UVP bejaht oder verneint, bestimmten Anforderungen zu genügen hat.<sup>26)</sup> Dies erfolgte zu Recht, da in diesem Fall die im italienischen Recht allgemein vorgeschriebene **Ad-hoc-Kon-**

**trolle** völlig unterlassen wurde. Im Vergleich dazu sieht die österr Rechtslage in Art 3 Abs 7 UVP-G eine derartige Kontrolle von vornherein überhaupt nur in bestimmten Fällen (im Ermessen oder auf Antrag) vor.

## 2. Das Feststellungsverfahren als zulässige Ausnahme von der UVP-RL?

Vorab ist zu prüfen, ob das Feststellungsverfahren eine zulässige Ausnahme iSv Art 2 Abs 3 UVP-RL darstellen könnte, wonach unter bestimmten Umständen MS in Ausnahmefällen ein einzelnes Projekt ganz oder teil-

18) Diese Bestimmung lautet: „Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltsachverständigen festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltsachverständige und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den VfGH erheben. Der Umweltsachverständige und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.“

19) Keine Anwendung findet das Feststellungsverfahren auf bestimmte Straßenausbauvorhaben (vgl § 46 Abs 17 UVP-G iVm § 46 Abs 18 Z 5 und Abs 19 Z 3 und 4 UVP-G), sofern schon ein Feststellungsverfahren gem § 24 Abs 5 UVP-G ermöglicht wurde. Darauf wird wegen der Ähnlichkeit mit § 3 Abs 7 UVP-G im Rahmen dieses Beitrages nicht gesondert eingegangen; vgl dazu zB *Ennöckl/Raschauer N.*, ZfV 2005, 511.

20) Vgl 661 BlgNR 22. GP, AB – Abweichende persönliche Stellungnahme, insb Seiten 1 und 2 unter ausdrücklichen Hinweis auf EuGH 7. 1. 2004, Rs C-201/02, *Wells*, Slg 2004, I-723 (siehe RdU 2004, 146 mit Anm *Mauerhofer*).

21) Vgl zB VfGH 1. 7. 1997, 96/04/0222 sowie VfGH 21. 6. 2004, B 1511/03.

22) Vgl zB VfGH 17. 1. 1997, 96/07/0228 (gegen Beschwerdebefugnis des Umweltsachverständigen); 13. 12. 2000, 2000/04/0163 (gegen Beschwerdebefugnis mitwirkender Beh); 23. 10. 1995, 1995/10/0081 (gegen Parteistellung von Gemeinden bzw von „bestimmten Interessensgruppen“); 6. 3. 2001, 2000/05/0257; 22. 12. 2003, 2003/10/0232; 5. 4. 2004, 2000/10/0178; 30. 6. 2004, 2004/04/0075 (jeweils gegen Parteistellung von Nachbarn); ähnlich die Spruchpraxis des Umweltsenats, vgl zB US 14. 6. 2002, 5A/2002/3–7 (*Ebreichsdorf*); 10. 6. 2003, 3/1999/5–142 (*Zistersdorf II*); 14. 11. 2003, 5A/2003/17–14 (*Klagenfurt City Arkaden*); 19. 11. 2003, 3B/2003/21–4 (*Schwechat Borealis II*); 24. 9. 2004, 7A/2004/12–5 (*Brunn*); 3. 2. 2005, 9A/2004/14–11 (*Hainburg/Donau*).

23) Vgl zB VfSlg 14.152 (gegen die Parteistellung einer Bürgerinitiative) sowie VfGH 9. 1. 2004, B 10/04; 23. 11. 2003, B 1212/02–9 (jeweils gegen die nachbarschaftliche Parteistellung); dagegen bestätigte der VfGH (VfSlg 16.836) ausdrücklich die in § 3 Abs 7 UVP-G Projektwerbern eingeräumte Antragsbefugnis (einschließlich des Rechtes, einen negativen Bescheid bei VfGH und VfGH anzufechten).

24) „Eingeschränkt“ deswegen, weil – etwa im Gegensatz zu Bürgerinitiativen – keine Befugnis zur Erhebung einer VfGH-Beschwerde eingeräumt wurde (vgl § 19 Abs 4 gegenüber Abs 10 UVP-G); auch für Länder, in denen Verbandsbeschwerde-Rechte bereits bestanden, bedeutet das Aarhus-Übk eine Ausweitung dieser Rechte; vgl zB *Ziesche*, ZUR 2001, 182 ff; *Knopp*, Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz und Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, ZUR 2005, 281 (282 ff).

25) Siehe insb EuGH 24. 10. 1996, Rs C-72/95, *Kraaijeveld ua*, Slg 1996, I-5403, Rz 56; 16. 9. 1999, Rs C-435/97, *WWF ua*, Slg 1999, I-5613, Rz 69; 19. 9. 2000, Rs 287/98, *Linster*, Slg 2000, I-6917, insb Rz 32; 7. 1. 2004, Rs 201/02, *Wells*, Slg 2004, I-723, Rz 57; zuletzt – zwar betreffend die FFH-RL, aber in durchaus vergleichbarem Zusammenhang – EuGH 7. 9. 2004, Rs C-127/02, „*Niederländisches Waddenmeer*“ Rz 66, noch nicht in der Slg veröffentlicht; ähnlich auch *Scheyll*, ArchVR 38 (2000) 236 unter Hinweis auf die E des EuGH 22. 10. 1998, Rs C-301/95, *Kommission/Deutschland*; vgl zB auch *Dumer*, Direktwirkung europäischer Verbandsklagerechte, ZUR 2005, 285 (288).

26) 2. 6. 2005, Rs C-83/03, *Kommission/Italien*, Rz 21, noch nicht in der Slg veröffentlicht.

weise von den Bestimmungen dieser RL ausnehmen können. Entgegen dieser Bestimmung betrifft das Feststellungsverfahren allerdings **keinen Ausnahmefall**, sondern normiert als Regelfall (ohne Abweichungsmöglichkeit) den Ausschluss von NGOs und vielen Einzelpersonen. Überdies nimmt das Feststellungsverfahren im Gegensatz zu Art 2 Abs 3 UVP-RL nicht bloß ein einzelnes Projekt, sondern alle unter § 3 Abs 7 UVP-G fallenden Projekte von Bestimmungen der UVP-RL, insb jenen über die Beteiligung von NGOs und Einzelpersonen, aus. § 3 Abs 7 UVP-G entspricht auch deswegen nicht Art 2 Abs 3 UVP-RL, da darin nicht angeführt wird, dass die zust Beh zu prüfen hat, ob nicht eine andere Form der Prüfung angezeigt wäre.<sup>27)</sup> Im Übrigen stellt das Feststellungsverfahren auch **keinen** der UVP-RL entzogenen **besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt** dar, wonach im Einzelnen ein Projekt genehmigt wird (Art 1 Abs 5 UVP-RL). Denn bei § 3 Abs 7 UVP-G handelt es sich um eine generelle Norm, die nicht spezifisch für ein bestimmtes Projekt erlassen wurde und die zudem „... nicht die zur Prüfung der Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt erforderlichen Angaben enthält“.<sup>28)</sup> Auch eine **Ausnahme zugunsten der Landesverteidigung** iSd Art 1 Abs 4 UVP-RL normiert § 3 Abs 7 UVP-G wohl schon aufgrund des bloßen Wortlauts **nicht**.<sup>29)</sup>

### 3. Analyse der Rechtslage für Entscheidungsverfahren

Laut Art 6 Abs 4 UVP-RL erhält die betroffene Öffentlichkeit „... frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit, sich an den umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 zu beteiligen, und hat zu diesem Zweck das Recht, der zuständigen Behörde bzw den zuständigen Behörden gegenüber Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, wenn alle Optionen noch offen stehen und bevor die Entscheidung über den Genehmigungsantrag getroffen wird“.

Im Folgenden wird analysiert,

- ob das Feststellungsverfahren ein „umweltbezogenes Entscheidungsverfahren“ iSd der RL darstellt sowie
- ob der RL-Begriff der „betroffenen Öffentlichkeit“ sowie deren Rechte in den österr Bestimmungen über das Feststellungsverfahren ordnungsgemäß umgesetzt werden.

#### a) Das Feststellungsverfahren – ein „umweltbezogenes Entscheidungsverfahren“?

Ob es sich beim Feststellungsverfahren (§ 3 Abs 7 UVP-G) um ein solches „umweltbezogenes Entscheidungsverfahren“ gem Art 2 Abs 2 UVP-RL handelt, hängt davon ab, ob diese Wortfolge einem engeren Verständnis in Form von „Genehmigungsverfahren“ unterliegt oder in einem weiteren Sinn zu verstehen ist. Im Detail stellt sich die Frage, ob unter einem „umweltbezogenen Entscheidungsverfahren“ lediglich jene Verfahren zu verstehen sind, in denen eine Genehmigung im Rahmen eines UVP-Verfahrens erteilt wird. Oder fallen unter diese Begriffsfolge auch andere Verfahren, in denen zunächst darüber entschieden wird, ob überhaupt eine UVP durchzuführen ist und – bejahendenfalls – welcher innerstaatliche Verfahrenstyp für

die Durchführung der UVP und schlussendlich für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens zur Anwendung gelangt.

Für ein **engeres Verständnis** der Wortfolge „umweltbezogenes Entscheidungsverfahren“ iSv „Genehmigungsverfahren“ könnte Art 6 Abs 2 UVP-RL ins Treffen geführt werden, der idF der RL 2003/35/EG nunmehr wie folgt lautet: „Die Öffentlichkeit wird durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeignetem Wege, wie durch elektronische Medien, soweit diese zur Verfügung stehen, frühzeitig im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2, spätestens jedoch, sobald die Informationen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung gestellt werden können, über Folgendes informiert: a) den Genehmigungsantrag; b) die Tatsache, dass das Projekt Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, ...“ Insb aus der Formulierung in lit b) könnte der Schluss gezogen werden, dass „umweltbezogene Entscheidungsverfahren“ gem Art 2 Abs 2 UVP-RL nunmehr nach der RL-Nov ausschließlich solche Verfahren seien, in denen bereits feststeht, dass ein Projekt der Gegenstand einer UVP ist.<sup>30)</sup> Gestützt werden könnte diese Auslegung etwa auf die fünfte Begründungserwägung der UVP-RL, wonach diese RL allgemeine Grundsätze für UVPs aufstellt, um die Genehmigungsverfahren für öffentliche und private Projekte, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, zu ergänzen und zu koordinieren. Nachdem das Feststellungsverfahren das Vorhaben nicht „genehmige“, sondern bloß dessen Genehmigungsbedürftigkeit prüfe und bejahendenfalls das eigentliche (vereinfachte oder konzentrierte) Genehmigungsverfahren lediglich festlege, sei es kein Genehmigungsverfahren iSd RL und unterliege derselben daher auch nicht. Freilich ist dieses Argument nicht unbedingt zwingend. War doch diese fünfte Begründungserwägung auch schon vor der Nov der UVP-RL in Geltung und wurde vom EuGH nie auf diese Weise in jenen eingangs genannten Fällen releviert, in denen es um die Frage ging, ob eine UVP zu Unrecht unterlassen wurde. Eine derart eingeschränkte Sicht scheint überdies nur schwer mit der sechsten Begründungserwägung in Einklang zu bringen zu sein. Daraus ergibt sich grundsätzlich, dass eine Genehmigung nur nach vorheriger Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen erteilt werden soll, wobei bei dieser Beurteilung auch der allfällig betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit der Beteiligung einzuräumen ist.<sup>31)</sup> Gerade das Feststellungsverfahren dient auch einer Abschätzung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen, da es so-

27) Vgl EuGH 21. 9. 1999, Rs C-392/96, *Kommission/Irland*, Slg 1999, I-5901, Rz 84.

28) EuGH 16. 9. 1999, Rs C-435/97, *WWF ua*, Slg 1999, I-5613, Rz 62; vgl auch EuGH 19. 9. 2000, Rs C-287/98, *Linster*, Slg 2000, I-6917, Rz 59.

29) Zur Interpretation der ähnlichen Vorgängerbestimmung der UVP-RL vgl EuGH 16. 9. 1999, Rs C-435/97, *WWF ua*, Slg 1999, I-5613, Rz 65.

30) Schon der Vorschlag der Kommission enthielt in Art 6 – dort noch als Abs 3 – UVP-RL eine gleichlautende Bestimmung, jedoch ohne nähere Ausführungen zu deren spezifischer Interpretation (vgl KOM [2000] 839 endg); zur – nicht vergleichbaren – dt Rechtslage vgl zB *Jeder*, Jb UTR Bd 62, 163 ff.

31) Vgl im Detail den Wortlaut der sechsten Begründungserwägung der UVP-RL.

gar die Durchführung einer „vollen“ UVP zum Ergebnis haben kann. Eine Durchbrechung dieses in der sechsten Begründungserwägung festgelegten Grundverständnisses ist aber offensichtlich nur in den von der RL festgelegten Ausnahmefällen zulässig.<sup>32)</sup> Wie aber bereits dargelegt, scheint das Feststellungsverfahren unter keine dieser Ausnahmemöglichkeiten zu fallen.

Für ein **weiteres Verständnis** spricht zudem, dass sich die zweite Begründungserwägung der RL 2003/35/EG allgemein auf „*Entscheidungen*“ bezieht, „*die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Einzelnen haben können*“. Auch die Entscheidung, keine UVP durchzuführen, kann eine solche potenziell erhebliche Auswirkung in Aussicht stellen, selbst wenn ein Vorhaben schlussendlich aus anderen als Umweltschutzgründen nicht genehmigt würde. Überdies kann gem Art 2 Abs 2 UVP-RL die UVP in den MS im Rahmen der bestehenden Verfahren zur Genehmigung der Projekte durchgeführt werden oder, falls solche nicht bestehen, im Rahmen anderer Verfahren oder der Verfahren, die einzuführen sind, um den Zielen dieser RL zu entsprechen. Beim Feststellungsverfahren handelt es sich wohl um ein solches Verfahren iSd Art 2 Abs 2 UVP-RL. Denn es wurde schon dem Grunde nach mit der Stamfassung des UVP-G eingeführt, die wiederum explizit der Umsetzung der UVP-RL diene.<sup>33)</sup> Zudem führt das Feststellungsverfahren ua auch gegebenenfalls zur Entscheidung, welches der ebenfalls eigens eingeführten innerstaatlichen Verfahren („konzentriertes“ oder „vereinfachtes Genehmigungsverfahren“) zur Anwendung kommt. Dies kann wiederum als ein Schritt zur Durchführung der UVP in „umweltbezogenen Entscheidungsverfahren“ iSd Art 2 Abs 2 UVP-RL und somit als verfahrensrechtlicher Teil derselben angesehen werden. Schlussendlich blieb Art 2 Abs 2 UVP-RL mit dem In-Kraft-Treten der RL 2003/35/EG unverändert und der EuGH hat darauf basierend in der bereits dargestellten Rs C-83/03 ein – dem Feststellungsverfahren ähnliches – Vorverfahren überprüft, das darüber entschied, ob eine UVP erforderlich war oder nicht.

Obleich es somit auch Argumente für die Gegenmeinung gibt, sprechen mE doch die überzeugenderen Argumente dafür, das **Feststellungsverfahren** nach § 3 Abs 7 UVP-G als **umweltbezogenes Entscheidungsverfahren** iSd Art 2 Abs 2 UVP-RL einzustufen.

#### b) Zur Umsetzung des Begriffes der „betroffenen Öffentlichkeit“ sowie von deren Rechten

Bei Beantwortung der Frage, ob der RL-Begriff der „betroffenen Öffentlichkeit“ in den österr Bestimmungen über das Feststellungsverfahren ordnungsgemäß umgesetzt wurde, ist zunächst zwischen NGOs und Einzelpersonen zu trennen. Denn während für beide dieser Gruppen etwa § 19 UVP-G Parteistellungen vorsieht, wird im Vergleich dazu hinsichtlich des Feststellungsverfahrens einem weit kleineren Kreis an Einzelpersonen sowie überhaupt keiner NGO ein Recht auf Einleitung dieses Verfahren bzw Parteistellung eingeräumt.

#### → Zur Umsetzung im Hinblick auf NGOs

Wie bereits dargelegt definiert Art 1 Abs 2 UVP-RL die Begriffe „Öffentlichkeit“ und darauf aufbauend „betroffene Öffentlichkeit“ explizit.<sup>34)</sup> Jedenfalls umfasst

diese Definition der „betroffenen Öffentlichkeit“ explizit NGOs, „... *die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen*“. Somit stellt sich die Frage, wie denn dieses **Kriterium der „Erfüllung aller innerstaatlichen Voraussetzungen“** genau zu verstehen ist. Weil es sich dabei um RL-Recht handelt, ist dessen wortwörtliche Übernahme ins nationale Recht, obgleich wohl zweckmäßig, gemeinschaftsrechtlich nicht geboten. Das UVP-G gibt diese Definition nicht ausdrücklich wieder. Art 19 Abs 6 bis 10 UVP-G normiert für das „vereinfachte“ und das „konzentrierte“ Genehmigungsverfahren formelle und materielle Kriterien für die Anerkennung von bestimmten Umweltorganisationen sowie in der Folge eine Umschreibung von deren Parteistellung. Hingegen findet sich in § 3 Abs 7 UVP-G für das Feststellungsverfahren nichts Derartiges. Auch die Nennung des Umweltanwaltes in dieser Bestimmung vermag diesen Mangel nicht zu kompensieren, weil sich nunmehr aus § 19 UVP-G eine klare, mE für das gesamte UVP-G anwendbare Unterscheidung zwischen Umweltanwalt einerseits sowie Umweltorganisationen (iSv NGOs lt UVP-RL) andererseits ergibt.<sup>35)</sup>

Somit stellt sich noch die Frage, ob das Kriterium der „Erfüllung aller innerstaatlichen Voraussetzungen“ tatsächlich den MS einen derart weiten Ermessensspielraum einräumen soll, in dem sogar ein Ausschluss nicht bloß einiger, sondern aller NGOs in einem „umweltbezogenen Entscheidungsverfahren“ möglich ist oder ob sich dem Europarecht nicht doch **Mindestkriterien** für die innerstaatlichen Voraussetzungen entnehmen lassen.

In diesem Zusammenhang ist zunächst auf Art 2 Abs 3 der RL 2003/35/EG zu verweisen, worin die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung von Plänen und Programmen näher umschrieben wird. Ein Beteiligungsrecht haben dem ersten Satz dieser Bestimmung zufolge auch NGOs, „*die sich für den Umweltschutz einsetzen, sofern sie alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen*“. Neben dieser identen Formulierung im Vergleich zum rein projektbezogenen Art 1 Abs 2 UVP-RL enthält Art 2 Abs 3 der RL 2003/35/EG noch explizit ergänzend den Satz: „*Die genauen Bestimmungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen dieses Artikels werden von den Mitgliedstaaten so festgelegt, dass eine effektive Vorbereitung und Beteiligung der Öffentlichkeit möglich ist.*“ In ähnlicher Form normiert Art 6 Abs 4 UVP-RL einen **zeitlichen und inhaltlichen Rahmen für die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit**, indem ihr „*frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit*“ eingeräumt wird, sich an den umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gem Art 2

32) Vgl auch die zwölfte und dreizehnte Begründungserwägung der UVP-RL.

33) Vgl BGBl 1993/697 samt Mat; dazu zB *Raschauer*, Kommentar zum UVP-G (1995) 1.

34) Siehe auch den Vergleich dieser Definitionen zu jenen des Aarhus-Übk bei *Epiney/Sollberger*, Zugang zu Gerichten und gerichtliche Kontrolle im Umweltrecht (2002) 326.

35) Vgl auch *Schulev-Steindl*, JRP 2004, 132 (bei FN 41), die in Frage stellt, ob Umweltanwälte als Öffentlichkeit iSd Aarhus-Konvention angesehen werden können, da diese als, wenngleich meist weisungsfreie, Organe der Länder eingerichtet sind und dieselben deshalb als „staatsnah“ bezeichnet; aA *Thallinger*, ZfV 2004, 615 unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte der Umweltanwälte.

Abs 2 zu beteiligen und sie zu diesem Zweck auch das Recht hat, „der zuständigen Behörde bzw den zuständigen Behörden gegenüber Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, wenn alle Optionen noch offen stehen und bevor die Entscheidung über den Genehmigungsantrag getroffen wird“. Bzgl näherer Erläuterungen zur Effektivität der Beteiligung ist auf die dritte Begründungserwägung der RL 2003/35/EG hinzuweisen.<sup>36)</sup> Danach ermöglicht es eine **effektive Beteiligung der Öffentlichkeit** „... bei Entscheidungen einerseits, Meinungen und Bedenken zu äußern, die für diese Entscheidungen von Belang sein können, und ermöglicht es andererseits auch den Entscheidungsträgern, diese Meinungen und Bedenken zu berücksichtigen; dadurch wird der Entscheidungsprozess nachvollziehbarer und transparenter, und in der Öffentlichkeit wächst das Bewusstsein für Umweltbelange sowie die Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen“. Daraus geht zudem verstärkt der Gedanke hervor, dass die Möglichkeit bestehen muss, die Meinungen und Bedenken **noch in der Entscheidung hinreichend zu berücksichtigen**.

Aus dieser Zusammenschau lässt sich ableiten, dass unter dem Kriterium der „Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen“ jedenfalls **als Mindestmaß eine frühzeitige und effektive Beteiligung von NGOs**, die alle innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllen, zu verstehen ist, uzw **noch vor der Genehmigung**. § 3 Abs 7 UVP-G legt bzgl des Feststellungsverfahrens für NGOs aber nichts Derartiges fest. Sieht man jedoch auch das **Feststellungsverfahren als umweltbezogenes Entscheidungsverfahren** an, und vieles spricht für diese Auslegung, so wäre eine **frühzeitige und effektive Einbindung** jedenfalls aufgrund der UVP-RL **noch vor der Fällung der Entscheidung** geboten. Hierfür ist die in § 3 Abs 7 S 6 UVP-G vorgesehene **Kundmachungs- bzw Auflegungspflicht** bzgl des wesentlichen Inhaltes der Entscheidungen genauso wenig ein Ersatz wie die allfällige **Beteiligung** von NGOs **in einem nachfolgenden vereinfachten Genehmigungsverfahren**, sofern in letzterem Fall auch noch die Möglichkeit eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens („volle UVP“) offen gestanden wäre. Denn **wurde im Feststellungsverfahren einmal rechtskräftig gegen die Durchführung einer UVP bzw bloß für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens entschieden, stehen** iSd Art 6 Abs 4 UVP-RL **nicht mehr alle Optionen offen**.<sup>37)</sup>

→ Zur Umsetzung im Hinblick auf Einzelpersonen

Zur „betroffenen Öffentlichkeit“ iSd Art 1 Abs 2 UVP-RL zählen ausdrücklich als natürliche Personen auch die Einzelpersonen, die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind oder ein Interesse daran haben. Das UVP-G räumt im Feststellungsverfahren bloß einem bestimmten Kreis allgemein definierter (juristischer und natürlicher) Personen Parteienrechte ein. Ausdrücklich Parteistellung nach § 3 Abs 7 UVP-G haben lediglich der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltschutzwart und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist zudem das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Es ist jedoch **mehr als zweifelhaft, ob** dieser aufgezählte **Personenkreis** der weiten **Definition** der „betroffenen

Öffentlichkeit“ iSd Art 1 Abs 2 UVP-RL **hinreichend Rechnung trägt**. Denn hinsichtlich der Einzelpersonen ist der Kreis der natürlichen Personen, die iSd UVP-RL betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind oder ein Interesse daran haben, mit Sicherheit größer als der im UVP-G genannte Personenkreis. Insb das Fehlen der **Nachbarn** fällt etwa im Vergleich zu § 19 UVP-G auf. So wurde etwa vom EuGH im Urteil *Wells*<sup>38)</sup> einer Nachbarin eines Steinbruchs explizit die Möglichkeit zuerkannt, sich ua auf Art 2 Abs 1 UVP-RL zu berufen und eine UVP bzgl dieses Steinbruchs als Projekt iSd Anh II UVP-RL zu verlangen. Im Gegensatz dazu wäre nach der derzeitigen österr Rechtslage für einen solchen Steinbruch, da es sich mE um kein neues Vorhaben iSd UVP-G gehandelt hätte, zunächst – wenn überhaupt – lediglich ein Feststellungsverfahren iSd § 3 Abs 7 UVP-G eingeleitet worden. Ein Recht, die Einleitung eines solchen Verfahrens zu beantragen, wäre einer Nachbarin/einem Nachbarn in Österreich aber idR ebenso wenig zugekommen wie eine Parteistellung in einem allfälligen durchgeführten Feststellungsverfahren.<sup>39)</sup>

#### 4. Analyse der Rechtslage für Überprüfungsverfahren

Während Art 6 Abs 4 UVP-RL für Entscheidungsverfahren eine recht einheitliche Formulierung zur Öffentlichkeitsbeteiligung enthält, unterscheidet Art 10a UVP-RL betreffend der Überprüfungsverfahren stärker zwischen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einzelner und jener der NGOs. In der Folge werden zunächst jene Bestimmungen von Art 10a UVP-RL analysiert, die für beide Personengruppen gelten. Später wird getrennt zwischen NGOs und Einzelpersonen geprüft.

##### a) Gemeinsame Bestimmungen

Art 10a Abs 1 UVP-RL stellt zunächst grundsätzlich eine Verpflichtung auf, innerstaatlich ein Überprüfungsverfahren einzurichten, um auf diesem Wege bestimmten Mitgliedern eine Anfechtungsmöglichkeit zu gewähren. Anfechtungsinstanz ist ein Gericht oder eine andere auf gesetzlicher Grundlage geschaffene unabhängige und unparteiische Stelle. Anfechtbar ist dabei „die materielle rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen ...“, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.“<sup>40)</sup> Während Art 6 Abs 4 UVP-RL noch allen Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit Beteiligungsrechte hinsichtlich der Entscheidungsverfahren einräumt, schränkt Art 10a Abs 1 UVP-RL den Kreis der Anfechtungsberechtigten ein. Denn lediglich für Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die **a) ein ausreichendes Interesse ha-**

36) Vgl auch die Bsp zur Effektivität aus der Praxis bei Meyer in: *IUR/ÖWAV* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2005, 163f.

37) Vgl auch *Fisahn*, Effektive Beteiligung, solange noch alle Optionen offen sind – Öffentlichkeitsbeteiligung nach der Aarhus-Konvention, ZUR 2004, 136 (138f).

38) 7. 1. 2004, Rs C-201/02, Slg 2004, I-723.

39) Siehe dazu noch später bei der Kritik an der Judikatur der GH des öffentlichen Rechts.

40) Vgl Art 10a Abs 1 UVP-RL; zum Umfang dieser Anfechtungsbefugnisse siehe etwa *Schlacke*, Rechtsschutz durch Verbandsklage, NuR 2004, 629 (631 ff).

ben oder alternativ b) eine **Rechtsverletzung geltend machen**, sofern das Verwaltungsverfahrensrecht bzw Verwaltungsprozessrecht eines MS dies als Voraussetzung erfordert, ist der Zugang zu einem Überprüfungsverfahren zu ermöglichen. Aus diesem alternativen Erfordernis ergibt sich jedenfalls, dass schon das Vorliegen eines der beiden Kriterien ausreicht, um eine Verpflichtung zur Schaffung einer Anfechtungsmöglichkeit auszulösen. Fraglich ist nunmehr, ob das Feststellungsverfahren als eine hinreichende Umsetzung dieser Richtlinienvorschriften angesehen werden kann, da es lediglich der Standortgemeinde – und dies erst ab der UVP-G-Nov 2004 – sowie dem Projektwerber/der Projektwerberin eine Anfechtungsbefugnis einräumt. Bei erster Betrachtung könnte man nunmehr aus Art 10a Abs 1 UVP-RL für das UVP-G ableiten, dass der österr Gesetzgeber im Rahmen der UVP-G-Nov befugt sei, keine Anfechtungsbefugnis für andere als die in § 3 Abs 7 UVP-G genannten Einzelpersonen sowie für NGOs vorzusehen, sofern er zur Ansicht gelangt, dass für sie keine dieser Voraussetzungen nach den Buchstaben a) und b) zutreffen würde. Zudem normiert **Art 10a Abs 3 erster Satz UVP-RL**: „*Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren.*“ Ob das Ermessen Österreichs tatsächlich so weitreichend ist, wird im Folgenden anhand weiterer Bestimmungen sowie getrennt zwischen NGOs und den nicht in § 3 Abs 7 UVP-G genannten Einzelpersonen analysiert.

#### b) Zur Umsetzung im Hinblick auf NGOs

Die Rechtslage im Hinblick auf NGOs erscheint klarer.<sup>41)</sup> Denn **Art 10a Abs 3 S 2 und 3 UVP-RL** normiert bzgl deren Interesse und der Verletzung ihrer Rechte: „*Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) dieses Artikels. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) dieses Artikels verletzt werden können.*“ Dadurch wird der zunächst eingeräumte mitgliedstaatliche **Ermessensspielraum im Hinblick auf NGOs** wiederum **weitestgehend eingeschränkt**.<sup>42)</sup> Einer solchen Einschätzung könnte jedoch noch entgegengehalten werden, dass Art 10a Abs 1 lit b UVP-RL noch explizit auf Verwaltungsverfahrensrecht bzw Verwaltungsprozessrecht eines MS verweist und sich daraus eine zusätzliche Einschränkung der Anfechtungsbefugnis ableiten ließe. Aber dieser Verweis in Art 10a Abs 1 lit b UVP-RL auf nationales Verwaltungsrecht scheint doch eher bestehende, besondere Voraussetzungen auf nationaler Ebene zu berücksichtigen, als zusätzliche Einschränkungsmöglichkeiten der Anfechtungsbefugnis einführen zu wollen. Doch selbst wenn man darin eine zusätzliche Einschränkungsmöglichkeit sehen würde, bezieht sich offensichtlich der Teilsatz, „*sofern das Verwaltungsverfahrensrecht bzw Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert*“, lediglich auf die Rechtsverletzung (lit b) und nicht auch auf das ausreichende Interesse (lit a). In letzterem Fall wäre die Verwendung des Plurals („als Vo-

oraussetzungen“) angebracht gewesen. Folgt man dieser Ansicht, so besteht nach Art 10a UVP-RL für das nationale Verwaltungsrecht **keine Einschränkungsmöglichkeit hinsichtlich des „ausreichenden Interesses“ von NGOs**.<sup>43)</sup> Denn wie bereits erwähnt ist eine **Anfechtungsmöglichkeit schon bei alleinigem Vorliegen eines (per se zugestandenen) „ausreichenden Interesses“ einzuräumen**, da es sich ausdrücklich um ein Alternativkriterium handelt. **§ 3 Abs 7 UVP-G scheint diesen Vorgaben nicht hinreichend Rechnung zu tragen**. Denn weder diese Bestimmung noch eine sonstige Vorschrift normiert ein Anfechtungsrecht von NGOs, die die Voraussetzungen des Art 1 Abs 2 UVP-RL erfüllen. Schwerwiegend ist dieses fehlende Anfechtungsrecht insb dann, wenn der im Verfahren nach § 3 Abs 7 UVP-G erlassene Feststellungsbescheid vorsieht, dass keine UVP durchzuführen ist, obgleich eine solche eigentlich erforderlich wäre, oder dass eine UVP im vereinfachten Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, obgleich eigentlich ein konzentriertes Genehmigungsverfahren („volle UVP“) erforderlich wäre. **Im Falle einer negativen Feststellungsentscheidung fehlt es NGOs idR auch an einer Parteistellung** in den einzelnen verwaltungsrechtlichen Verfahren. Und selbst wenn eine solche gegeben wäre, ist mehr als fraglich, ob davon auch der Einwand der fehlenden UVP-Durchführung umfasst wäre.

#### c) Zur Umsetzung im Hinblick auf Einzelpersonen

Die Rechtslage betreffend Einzelpersonen, denen keine Anfechtungsmöglichkeit nach § 3 Abs 7 UVP-G im Feststellungsverfahren zukommt, ist weniger eindeutig. Das **Ermessen** für die MS ist hier **nicht** durch die RL selbst **so eng vordeterminiert** wie für NGOs.<sup>44)</sup>

Bei der mitgliedstaatlichen Festlegung, was für derartige Einzelpersonen als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, ist aber das RL-Ziel zu beachten, „*der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren*“ (Art 10a Abs 3 S 1 UVP-RL; Hervorhebung durch den Verfasser).<sup>45)</sup> Ob es diesem Ziel entspricht, dass insb sämtlichen Nachbarn, und damit wohl dem überwiegenden Teil der betroffenen Öffentlichkeit, keine Anfechtungsmöglichkeit eingeräumt wurde, darf mehr als bezweifelt werden. →

41) Zur bisherigen uneinheitlichen Rechtslage vgl etwa *Dross*, JEEPL 1/2005, 23f.

42) Vgl etwa auch *Epiney/Sollberger*, Zugang zu Gerichten und gerichtliche Kontrolle im Umweltrecht (2002) 327; *Seelig/Gündling*, Die Verbandsklage im Umweltrecht, NVwZ 2002, 1033 (1039ff); *Louis*, Die Übergangsbestimmungen für das Verbandsklagerecht nach den §§ 61, 69 Abs 7 BNSchG vor dem Hintergrund der europäischen Klagerechte für Umweltverbände auf Grund der Änderungen der IVU- und der UVP-Richtlinie zur Umsetzung der Aarhus-Übereinkommens, NuR 2004, 287 (290); *Bunge*, Rechtsschutz bei der UVP nach der Richtlinie 2003/35/EG, ZUR 2004, 141 (143); von *Danwitz*, in: Dokumentation zur 27. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V. Leipzig 2003, Bd 33 (2004) 21 (44f); von *Danwitz*, NVwZ 2004, 276; *Dürner*, ZUR 2005, 287ff.

43) AA etwa *Seelig/Gündling*, NVwZ 2002, 1040, deren „historische Interpretation“ des Aarhus-Übk jedoch nicht hinreichend zwischen NGOs und Einzelpersonen unterscheidet.

44) IdS zB auch *Hecht*, Partizipation und Access to Justice – Umsetzung der Aarhus-Konvention in Österreich, in: *Arbeiterkammer* (Hrsg), Informationen zur Umweltpolitik, Bd 146 (2001) 139.

45) Vgl zB auch *Bunge*, ZUR 2004, 142f; ähnlich *Schmidt-Assmann* (in: FS Ipsen 319) noch im Hinblick auf den vom Aarhus-Übk verlangten „breiten“ Zugang zu Gericht.



Wie bereits dargestellt, hat zudem der EuGH bereits vielfach iZm der Forderung Einzelner auf Durchführung einer unterlassenen UVP darauf hingewiesen, dass es im Hinblick auf das Recht des Einzelnen, sich auf eine RL zu berufen, und des nationalen Gerichts, sie zu berücksichtigen, aufgrund der den RL zuerkannten verbindlichen Wirkung **unvereinbar** wäre, „grundsätzlich auszuschließen, dass sich Betroffene auf die durch eine Richtlinie auferlegte Verpflichtung berufen können“.<sup>46)</sup> Gerade solch ein **Ausschluss** geschieht aber offensichtlich im Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 7 UVP-G. Denn der in diesem Verfahren ergehende Bescheid kann bspw durch andere Einzelpersonen als in dieser Bestimmung Angeführte nicht mehr angefochten und so vom nationalen Gericht nicht mehr berücksichtigt werden. Dies betrifft insb den großen Kreis allfällig betroffener Nachbarn. Diese sind **ohne Rechtsschutzmöglichkeit an eine Entscheidung gebunden, an deren Zustandekommen sie nicht teilhaben durften**. Diese Bindung gilt auch hinsichtlich nachfolgender Verfahren.<sup>47)</sup> Darunter könnte etwa auch eine Entscheidung über allfällige **Entschädigungsansprüche** im Rahmen eines naturschutzrechtlichen Verfahrens fallen. Ob dies **Art 6 EMRK** entspricht, ist mehr als fraglich. Nach der st Rspr des VfGH verletzt die Bindung eines Tribunals (Art 6 EMRK) an die in einem anderen Verfahren ergangene Entscheidung das aus Art 6 Abs 1 EMRK erfließende Recht, durch ein unabhängiges und unparteiisches Tribunal gehört zu werden, wenn der Partei dadurch die Möglichkeit genommen ist, einen für die Entscheidung über ihre zivilrechtlichen Ansprüche (Verpflichtungen) wesentlichen Umstand in Frage zu stellen, und die Partei zu diesem anderen Verfahren (rechtlich oder tatsächlich) keinen Zugang hatte.<sup>48)</sup>

Weil die vorzitierte EuGH-Judikatur auf betroffene Einzelne und ihre Rechte abstellt, kann dem mE auch nicht entgegen gehalten werden, dass § 3 Abs 7 UVP-G ja gerade keinen solchen grundsätzlichen Ausschluss vorsehe, da Projektwerbenden sowie – nach der Nov – auch der Standortgemeinde (vertreten durch den Bürgermeister) eine Anfechtungsmöglichkeit zukomme. **Projektwerbenden kommen eben keine Schutzrechte iSd vorgenannten Judikatur zu.**<sup>49)</sup>

Zwar sind nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie die Einzelheiten eines Verwaltungsverfahrens Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung eines jeden MS, sofern keine gemeinschaftlichen Vorgaben bestehen.<sup>50)</sup> Beschränkt wird dieser Freiraum jedoch gemeinschaftsrechtlich durch das **Äquivalenzprinzip** sowie das **Effektivitätsprinzip**. Daran ist somit das Feststellungsverfahren (§ 3 Abs 7 UVP-G) im Hinblick auf die Rechtsmittelbefugnis von nicht darin angeführten Einzelnen zu messen. Das **Äquivalenzprinzip** besagt, dass das nationale Recht „im Vergleich zu den Verfahren, in denen über gleichartige, aber rein innerstaatliche Streitigkeiten entschieden wird, ohne Diskriminierung“ anzuwenden ist.<sup>51)</sup> Eine Verletzung des Äquivalenzprinzips ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar, da das Feststellungsverfahren keine Unterscheidung zwischen innerstaatlichem und gemeinschaftlichem Bezug beinhaltet. Insb ist nicht ersichtlich, welche gleichartigen, aber rein innerstaatlichen Streitigkeiten dies sein könnten und auf

welche Weise im Rahmen des Feststellungsverfahrens eine diskriminierende Rechtsanwendung vonstatten gehen könnte. Das **Effektivitätsprinzip** verbietet es, die Ausübung der von der Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte praktisch unmöglich zu machen oder übermäßig zu erschweren.<sup>52)</sup> Im vorliegenden Fall erscheint die österr Verfahrensautonomie nicht bloß das Anfechtungsrecht „praktisch unmöglich“ zu machen oder „übermäßig [zu] erschweren“, sondern mehr noch: Ein Anfechtungsrecht wird weder durch § 3 Abs 7 UVP-G noch anderswo hinreichend eingeräumt.<sup>53)</sup>

Ob ein allfällig zustehender zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch nach § 364 Abs 2 ABGB<sup>54)</sup> dieses wahrscheinliche Umsetzungsdefizit im Hinblick auf Einzelpersonen – EG-konform – zu beseitigen vermag, darf zumindest aufgrund der starken Personenbezogenheit des Unterlassungsanspruches im Vergleich zur allgemeinen Umweltbezogenheit der UVP-Prüfpflicht bezweifelt werden.<sup>55)</sup>

## 5. Kritik an der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

Nach **nahezu einheitlicher Spruchpraxis von VwGH und VfGH**<sup>56)</sup> kommt – teils trotz expliziten Verweises auf das bereits dargestellte EuGH-Urteil *Wells*<sup>57)</sup> – anderen als den in § 3 Abs 7 UVP-G genannten Parteien kein Recht zu, ein Feststellungsverfahren zu beantragen, darin Parteienrechte (einschließlich der Anfechtung des

46) ZB EuGH, 24. 10. 1996, Rs C-72/95, *Kraaijeveld ua*, Slg 1996, I-5403, Rz 56; siehe auch EuGH, 16. 9. 1999, Rs C-435/97, *WWF ua*, Slg 1999, I-5613, Rz 69 sowie EuGH 19. 9. 2000, Rs C-287/98, *Linster*, Slg 2000, I-6917, Rz 32; siehe auch zuletzt EuGH 7. 9. 2004, Rs C-127/02, *Niederländisches Waddenmeer*, Rz 66, noch nicht in der Slg veröffentlicht.

47) Vgl zB VwGH 17. 5. 2001, 99/07/0064.

48) Vgl zB VfSlg 12.504; 14.145; 16.663; 17.086.

49) Fallweise könnte dies auch für die Standortgemeinde (vertreten durch den Bürgermeister) gelten, sofern sie etwa gegen einen positiven Feststellungsbescheid ein Rechtsmittel ergriff.

50) Vgl zur prozessualen Seite des Gerichtszugangs auch *Schulev-Steindl*, JRP 2004, 133.

51) Vgl zB EuGH 21. 9. 1983, verbundene Rs 205 bis 215/82, *Deutsche Milchkontor*, Slg 1983, 2633, Rz 19 mwN; zuletzt etwa EuGH 7. 1. 2004, Rs C-201/02, *Wells*, Slg 2004, I-723, Rz 67.

52) Vgl zB EuGH 14. 12. 1995, Rs C-312/93, *Peterbroeck*, Slg 1995, I-4599, Rz 12; 16. 5. 2000, Rs C-78/98, *Preston ua*, Slg 2000, I-3201, Rz 31; 7. 1. 2004, Rs C-201/02, *Wells*, Slg 2004, I-723, Rz 67.

53) Angemerkt sei noch, dass es wohl auch nur schwer insb mit dem dargestellten europarechtlichen Prinzip der Effektivität bei der Ausübung der mitgliedstaatlichen Verfahrensautonomie in Einklang zu bringen sein dürfte, NGOs im Genehmigungsverfahren die VfGH-Beschwerdemöglichkeit zu versagen (so aber § 19 UVP-G), wodurch ua Verstöße gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz (einschließlich des allgemeinen Sachlichkeitsgebots) und gegen das Willkürverbot geltend gemacht werden könnten (vgl dazu auch *Schulev-Steindl*, Anm zu VfGH 16. 6. 2004, G 4/04 ua, RdU 2004, 152).

54) So *Berger* in: *IUR/ÖWAV* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2006, 124 FN 47 unter Verweis auf OGH 8. 7. 2003, 4 Ob 137/03f.

55) Ob etwa Unterschiede zwischen Zivil- und Verwaltungsverfahrensweg (zB betreffend Amtswegigkeit, Kosten) eine „übermäßige Erschwerung“ im obigen Sinne herbeiführen, ist ebenfalls fraglich.

56) Vgl dazu die bereits zur österr Rechtslage zitierte Judikatur und insb VwGH 5. 4. 2004, 2000/10/0178 und 19. 10. 2004, 2004/04/0075 sowie VfGH, 23. 11. 2003, B 1212/02–9 und 9. 1. 2004, B10/04; soweit ersichtlich hat lediglich der VwGH in einem eisenbahnrechtlichen Verfahren (20. 3. 2002, 2000/03/0004), in dem der Bf keine Parteistellung hatte, dessen Einwand der fehlenden UVP-Durchführung geprüft (wenngleich letztendlich die UVP-Pflicht verneint).

57) 7. 1. 2004, Rs C-201/02, Slg 2004, I-723; zB VwGH 5. 4. 2004, 2000/10/0178; 19. 10. 2004, 2004/04/0075.

Feststellungsbescheides) auszuüben sowie die unterlassene UVP in einem nachfolgenden Einzelmaterienverfahren einzuwenden (außer das Einzelmaterienverfahren sieht eine solche Parteistellung vor). Begründet wird dies zusammengefasst damit, dass diesen juristischen oder natürlichen Personen, anders als im Genehmigungsverfahren, keine subjektiven Rechte und damit mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung keine Beschwerdelegitimation zukommen sowie dass sich weder aus der UVP-RL noch aus dem U „Wells“ eine Aussage zur Frage ergebe, ob bestimmten Interessenten in einem Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht Parteienrechte zukommen müsse.

Diese **Rechtsansicht** wurde bereits mehrfach im Schrifttum **kritisch hinterfragt**.<sup>58)</sup> Sie wirkt im Hinblick auf die EuGH-Judikatur zunächst **übertrieben formal** und ist daher nicht wirklich nachvollziehbar. Gerade im **U Wells** ging es im Kern darum, **ob eine UVP durchgeführt werden muss und wer diesbezüglich eine Antragsbefugnis hat**. Und **um nichts anderes geht es grundsätzlich** in den maßgeblichen Bestimmungen des **§ 3 Abs 7 UVP-G**. Diese **Rechtsansicht** erscheint **überdies zu eng**, da die UVP eine gesamtheitliche Betrachtung verschiedener Umweltmedien zum Inhalt hat, während die diversen **Materiengesetze oftmals lediglich den Schutz einzelner Umweltmedien umfassen** und zumeist **bloß in diesem Umfang eine Parteistellung** Einzelner festlegen. Die UVP kann daher durch die Ausrichtung auf den Schutz Einzelner vor **kumulativ ausgelösten Umweltgefahren** einen weiteren Personenkreis als Parteien umfassen als jene Personen, die Parteien aller Einzelmaterienverfahren sind. Davon scheint auch das UVP-G geprägt zu sein, da im konzentrierten Genehmigungsverfahren in **§ 19 Abs 1 Z 1 iVm mit Z 2 UVP-G** offensichtlich von einem **weiteren „Nachbar“-Begriff** als bloß dem „Nachbar“-Begriff in den Einzelmaterienverfahren ausgegangen wird.

Aber auch wenn man der vom VwGH vertretenen Auffassung beipflichten würde, stellt sich unweigerlich die Frage, **in welchem Verfahren solche Personen eine UVP dann überhaupt beantragen können**, die zwar von kumulativen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten, nicht aber Partei eines Einzelmaterienverfahrens sind. Überdies bleibt angesichts der st Rspr des EuGH unverständlich, **warum die GH öffentlichen Rechts** als vorlagepflichtige Gerichte **dem EuGH keine Frage** gem Art 234 EG-V dahingehend **vorgelegt haben**, ob nicht aus dem Gemeinschaftsrecht mittels Interpretation verpflichtend zusätzliche Antrags- bzw Parteienrechte für das österr Feststellungsverfahren abzuleiten sind.

Zuletzt hat es der VwGH mangels zeitlicher Relevanz zumindest explizit offen gelassen, ob das In-

Kraft-Treten der RL 2003/35/EG „... eine Beteiligung der Nachbarn an einem Feststellungsverfahren im Sinn des § 3 Abs 7 UVP-G als Parteien (überhaupt) verlangt“.<sup>59)</sup>

## E. Zusammenfassung

§ 3 Abs 7 UVP-G schließt Umweltorganisationen sowie viele Einzelpersonen (insb Nachbarn) von der Befugnis aus, ein Feststellungsverfahren mittels Antrag einzuleiten, daran als Partei teilzunehmen oder gegen das Ergebnis des Feststellungsverfahrens ein Rechtsmittel zu erheben. Keine der generellen Ausnahmen bzw Ausnahmemöglichkeiten der UVP-RL scheinen hierfür eine hinreichende Grundlage zu bieten. Vielmehr sprechen die mE überzeugenderen Gründe dafür, das Feststellungsverfahren als „umweltbezogenes Entscheidungsverfahren“ iSd UVP-RL einzustufen, für das die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Entscheidungs- und Überprüfungsverfahren anzuwenden sind. Ausgehend von dieser Einstufung scheint das Feststellungsverfahren als Entscheidungsverfahren gegen die UVP-RL zu verstoßen, indem NGOs als „betroffene Öffentlichkeit“ generell ausgeschlossen werden, obgleich deren effektive und frühzeitige Beteiligung vor Erteilung der Genehmigung erforderlich wäre und indem nicht allen Einzelpersonen als Vertreter der „betroffenen Öffentlichkeit“ die Beteiligungsrechte gem Art 6 Abs 4 UVP-RL gewährt werden, wovon insb Nachbarn betroffen sind. Ausgehend von der obigen Einstufung scheint das Feststellungsverfahren auch als Überprüfungsverfahren gegen die UVP-RL zu verstoßen, indem NGOs als „betroffene Öffentlichkeit“ mit jedenfalls ausreichendem Interesse eine Anfechtungsbefugnis des Feststellungsbescheides entgegen Art 10 a UVP-RL versagt wird und indem mit hoher Wahrscheinlichkeit bzgl der Einzelpersonen (insb der Nachbarn) va das durch Art 10 a UVP-RL eingeräumte Ermessen im Hinblick auf das RL-Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren, überschritten wurde. Die bisherige Judikatur der GH des öffentlichen Rechts zu § 3 Abs 7 UVP-G wird im Lichte des Gemeinschaftsrechts als übertrieben formal sowie zu eng eingestuft, und die unterlassene Vorlage an den EuGH wird bemängelt.

58) Vgl *Kerschner/Raschauer*, RdU 2004, 121, *Mauerhofer*, Anm zu Rs C-201/02, RdU 2004, 147f; *Meyer* in: *IUR/ÖWAV* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2005, 162f; *Schulev-Steindl*, Anm zu VfGH 16. 6. 2004, G 4/04 ua, RdU 2004, 152; ohne eindeutig ersichtliche Position zB *Merl*, RdU 2005, 57 und *Baumgartner*, *ecolex* 2005, 278; vgl auch die Differenzierung der VwGH-Judikatur bei *Thallinger*, ZfV 2004, 612 (bei FN 58).

59) 28. 6. 2005, 2004/05/0032 mit Verweis auf VwGH 30. 6. 2004, 2004/04/0076.

### → In Kürze

Schon vor In-Kraft-Treten der RL 2003/35/EG mit 25. 6. 2005 judizierte der EuGH, dass mitgliedstaatliche Entscheidungen dahingehend, keine UVP durchzuführen, einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich sein müssen und die aus der UVP-RL Berechtigten nicht generell von der Geltendmachung dieser Rechte ausgeschlossen wer-

den dürfen. Diesen Vorgaben scheinen die österr Rechtssetzung und Judikatur selbst nach In-Kraft-Treten der RL 2003/35/EG, die nunmehr ausdrücklich bestimmte Beteiligungs- und Anfechtungsrechte normiert, im UVP-Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 7 UVP-G insb für Nachbarn und NGOs bislang nicht hinreichend Rechnung zu tragen.



## → Zum Thema

**Über den Autor:**

MMag. Dr. Volker Mauerhofer MA (Leeds) ist diplomierter Biologe und promovierter Jurist mit Rechtsanwaltsprüfung. Zusätzlich absolvierte er ein postgraduales Studium in ökologischer Ökonomie in Leeds (Großbritannien).

E-Mail: volker.mauerhofer@onemail.at

**Vom selben Autor erschienen:**

Zur rechtlichen Umsetzung der Nachhaltigkeit in Österreich, RdU 2004, 84–89 und 130–137  
Forstrechtlicher Handlungsbedarf durch EU-Naturschutzrichtlinien, RdU 2001, 130–137

Das Schutzgebietssystem „Natura 2000“ nach den Richtlinien 79/409/EWG („Vogelschutz-Richtlinie“) und 92/43/EWG („Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“), RdU 1999, 83–92

**Links:**

[www.unece.org/env/pp/](http://www.unece.org/env/pp/)

## → Literatur-Tipp



IUR/ÖWAV (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2005

Mit Beiträgen zu UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung

**MANZ Bestellservice:**

Tel.: (01) 531 61-100,

Fax: (01) 531 61-455,

E-Mail: [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)

Besuchen Sie unseren Webshop unter [www.manz.at](http://www.manz.at)